

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat**Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR) vom 12. März 2009; Teilrevision****1 Ausgangslage**

Ausgangspunkt der vorliegenden Teilrevision des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 ist der Stadtratsbeschluss vom 4. Februar 2010, wonach die Sitzungen des Stadtrats ab 2011 statt wöchentlich nur noch im 14-tägigen Rhythmus stattfinden sollen. Zugleich beauftragte der Stadtrat die Aufsichtskommission (AK) zu prüfen, ob sich aufgrund der Änderung des Sitzungsrhythmus weitere Änderungen im GRSR oder anderen Erlassen ergeben und überwies am 29. April 2010 weitere interfraktionelle und von einzelnen Ratsmitgliedern eingereichte Änderungsanträge zur Vorberatung und Antragstellung an die AK. Die Kommission hat die vorliegenden Änderungsanträge diskutiert und bereinigt sowie den zusätzlichen Revisionsbedarf insbesondere hinsichtlich der geltenden Fristen für die Behandlung von Vorstössen geklärt. Die gesamte Vorlage ist mehrmals in der AK beraten und am 25. Oktober 2010 zuhanden des Stadtrats verabschiedet worden. Ziel ist es, die vorliegende Änderung des GRSR auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen zu können.

2 Die Änderungen im Überblick*2.1 Finanzdelegation (Art. 22 Abs. 3)*

Die ersten Erfahrungen mit der 2009 eingeführten Finanzdelegation haben gezeigt, dass der Vorsitz des Gremiums (Stadtratspräsidium ohne Stimmrecht) nicht optimal geregelt ist. Die Fraktionen GFL/EVP, SP/JUSO, glp und BDPCVP beantragten deshalb eine Neuregelung, wonach der Stadtrat neu jeweils mit den Delegationsmitgliedern auch ein Präsidium und ein Vizepräsidium mit jährlich wechselndem Vorsitz wählen sollten. Obwohl die AK das Anliegen in materieller Hinsicht unterstützt, verzichtet sie darauf, die entsprechende Anpassung von Art. 22 Abs. 1 und 2 GRSR zu beantragen. Da die Organisation der Finanzdelegation in der Gemeindeordnung (GO) festgelegt ist, würde die Änderung des GRSR eine entsprechende Anpassung der GO bedingen, was nur ein Jahr nach dem Beschluss der revidierten GO durch die Stimmberechtigten verfrüht ist. So wurden letztlich nur redaktionelle Anpassungen von Art. 22 Abs. 3 vorgenommen, die nun dem Stadtrat unterbreitet werden.

2.2 Beschlussfassung in den Kommissionen (Art. 34 Abs. 2)

Die GFL/EVP-Fraktion hat den Antrag eingebracht, dass die Beschlussfassung in den Kommissionen des Stadtrats künftig unter Ausschluss von Drittpersonen inkl. Gemeinderatsmitglieder erfolgen soll. Bisher verfolgten die Kommissionen in diesem Punkt keine einheitliche Praxis. Während in einer Reihe von Gremien die Beschlussfassung nur bei internen Geschäften ohne Drittpersonen erfolgte, wurde in anderen Kommissionen generell unter Ausschluss des Gemeinderats und von übrigen Drittpersonen abgestimmt. Gemäss der neuen Regelung

haben in Zukunft alle Personen, die nicht der Kommission oder dem Stadtratssekretariat angehören, den Saal vor der Beschlussfassung zu verlassen. Allerdings kann mit einstimmigem Beschluss darauf verzichtet werden, damit Abstimmungen bei unbestrittenen Geschäften auch in Zukunft im Beisein von Externen durchgeführt werden können.

2.3 Neuer Sitzungsrhythmus (Art. 41)

Die Fraktionen BDP/CVP, GFL/EVP und SP/JUSO reichten am 3. Dezember 2009 einen interfraktionellen Änderungsantrag zum Geschäftsreglement ein, der die Einführung eines monatlichen Sitzungsrhythmus im Stadtrat verlangte. Das Parlament lehnte den Antrag am 4. Februar 2010 ab, folgte aber gleichzeitig dem Vorschlag von Michael Köppli (glp) und Christoph Zimmerli (FDP) auf Einführung eines 14-tägigen Sitzungsrhythmus und beschloss folgende neue Formulierung von Art. 41 GRSS: „Die Sitzungen des Stadtrats finden in der Regel jeden zweiten Donnerstag im Grossratssaal mit Beginn um 17.30 Uhr statt. Wird eine Abendsitzung notwendig, beginnt diese nach einem angemessenen Unterbruch in der Regel um 20.45 Uhr. Sie soll in der Regel nicht länger als bis 22.45 Uhr dauern.“ Die AK hat im Rahmen der Vorberatung der Teilrevision nochmals die Haltung der Fraktionen betreffend Beginn und Dauer der stadträtlichen Sitzungen abgeklärt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Mehrheit an der bisherigen Regelung (17.00-19.00 und 20.30-22.30 Uhr) festhalten will. Die AK beantragt dem Stadtrat deshalb nun einen entsprechend modifizierten Art. 41 zur Genehmigung. Zusätzlich wurde die Regelung des künftigen Sitzungsrhythmus dahingehend präzisiert, dass das Präsidium die Sitzungsdaten unter Berücksichtigung der Schulferien bestimmt. Es sollen also keine Stadtratssitzungen während den Schulferien stattfinden.

2.4 Neuregelung 2. Lesung (Art. 50 Abs. 4-6)

Die SP/JUSO-Fraktion reichte im Rahmen der Kommissionsberatungen den Antrag ein, das Beratungsverfahren im Stadtrat beim Erlass oder bei der Teilrevision von Reglementen neu zu regeln. Dabei geht es insbesondere darum zu verhindern, dass wichtige Vorlagen durch kurzfristig eingereichte Anträge verändert und gleichzeitig verabschiedet werden können. Es wird deshalb beantragt, die bisher geltende Regelung in Art. 50 Abs. 4 GRSS dahingehend zu verschärfen, dass künftig bei der Beratung oder Revision eines Reglements in jedem Fall eine zweite Lesung durchgeführt werden muss. Allerdings kann der Stadtrat vor der Schlussabstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, auf eine 2. Lesung zu verzichten. Der ursprüngliche Antrag der SP hätte analog der Regelung im Geschäftsreglement des Nationalrats vorgesehen, dass der Verzicht auf eine 2. Lesung bei wesentlichen Änderungen der Vorlage ganz ausgeschlossen wird. Dies ging der AK allerdings zu weit.

2.5 Zulässigkeit von Vorstössen (Art. 58 Abs. 2 Bst. c)

Auf Antrag der Fraktionen BDP/CVP, GFL/EVP, glp und SP/JUSO ist die in Art. 58 Abs. 2 GRSS geregelte Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen eingeschränkt worden. Konkret gilt neu, dass ein Vorstoss zurückzuweisen ist, wenn der Gegenstand in der laufenden Legislaturperiode bereits einmal beraten wurde und sich der Sachverhalt inzwischen nicht geändert hat. Die neue Regelung entspricht der Bestimmung in der Geschäftsordnung des Grossen Rats (Art. 61 Abs. 3 Bst. b) und soll zur Entlastung des Stadtrats beitragen. Die Umsetzung bedingt eine laufend aktualisierte Übersicht über die seit Legislaturbeginn eingereichten Vorstösse und allenfalls weitere Nachprüfungen durch das 1. Vizepräsidium und das Ratssekretariat. Die AK geht aber mit den Antragstellern einig, dass sich dieser Aufwand angesichts der beträchtlichen Belastungen des Ratsbetriebs durch mehrfaches Einreichen von Vorstössen rechtfertigt. Wichtige Hinweise für die formelle Prüfung der Vorstösse liefern die entsprechenden Richtlinien des Büros des Grossen Rats vom 16. September 2003.

2.6 Abschreibung von Motionen (Art. 59 Abs. 6)

Der Stadtrat hatte bereits mehrmals über die Erheblicherklärung von Motionen zu entscheiden, deren Auftrag (aus der Sicht des Gemeinderats) bereits erfüllt war. Da der Gemeinderat das Anliegen aus politischen Gründen anzunehmen bereit war, hat er dennoch auch in diesen Fällen eine Überweisung beantragt. Aus der Sicht der AK wäre es allerdings konsequenter, wenn eine solche Motion bei der Erheblicherklärung auch gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben werden könnte. Sie ist deshalb einem entsprechenden Antrag der GFL/EVP-Fraktion gefolgt und beantragt dem Stadtrat eine entsprechende Ergänzung von Art. 59 GRSS. Sie entspricht im Wesentlichen der beim Grossen Rat geltenden Regelung. Der neue Absatz 6 sieht vor, dass bereits erfüllte Motionen nach der Erheblicherklärung auf einen entsprechenden Antrag hin abgeschrieben werden können. Das neue Instrument ist aus der Sicht der AK insofern heikel, als man damit auch versuchen könnte, noch nicht erfüllte Motionen gleich abzuschreiben. Der oder die Antragstellenden haben deshalb zu begründen, inwiefern der Motionsauftrag bereits als erfüllt zu betrachten ist.

2.7 Fristverlängerung bei Postulaten (Art. 61 Abs. 5-6)

Im Fall von überwiesenen Motionen kann die Frist zur Erfüllung gemäss Art. 59 Abs. 5 GRSS verlängert werden. Eine entsprechende Regelung für Postulate fehlt, womit der Gemeinderat in jedem Fall nach einem Jahr einen Prüfungsbericht vorlegen muss. Da die Vorlage eines vollständigen und sinnvollen Berichts innerhalb dieser Frist in manchen Fällen nicht möglich war, hat der Gemeinderat in der Praxis auch bei Postulaten eine Fristverlängerung beantragt, die vom Stadtrat jeweils auch gewährt wurde. Der Gemeinderat hat deshalb angeregt, diese Praxis im GRSS nachzuvollziehen. Die AK teilt die gemeinderätliche Haltung und beantragt, Abs. 5 und 6 von Art. 61 entsprechend zu ändern. Demnach kann auch bei Postulaten ein begründeter Antrag auf Fristerstreckung gestellt werden, wobei diese immer (und nicht nur auf Verlangen von 11 Ratsmitgliedern wie bei Prüfungsberichten) im Rat traktandiert und behandelt werden.

2.8 Rückzug von Interpellationen (Art. 62 und Art. 63a)

Aus Gründen der Ratseffizienz ist es wünschenswert, dass nicht nur wie bisher Motionen und Postulate, sondern auch Interpellationen zurückgezogen werden können. Hier besteht eine Lücke im geltenden Geschäftsreglement, die mit der vorliegenden Revision geschlossen werden soll. Grundsätzlich müsste dazu Art. 62 GRSS entsprechend ergänzt werden. Da die Interpellation jedoch erst in Art. 63 geregelt wird, beantragt die AK eine Überführung der bisherigen Bestimmungen von Art. 62 in einen neuen Art. 63a und zusätzlich die Ergänzung des neu eingefügten Artikels mit der Möglichkeit zum Rückzug von Interpellationen (Abs. 3).

2.9 Fristen bei dringlicher Behandlung (Art. 64 Abs.3)

Aus der Umstellung auf einen 14-tägigen Sitzungsrhythmus ergab sich die Notwendigkeit, auch die in Art. 64 festgelegten Fristen für die dringliche Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen entsprechend anzupassen. Neu sind dringlich erklärte Motionen und Postulate vom Gemeinderat spätestens am vierten statt am achten darauffolgenden Sitzungstag zu beantworten. Bei dringlich erklärten Interpellationen beträgt die Frist neu zwei statt vier Sitzungstage. Zeitlich ergibt sich dadurch keine Änderung: Auf der Grundlage eines zweiwöchigen Sitzungsrhythmus gilt für die Beantwortung von dringlichen Motionen und Postulaten wie bisher eine Frist von acht, für die Beantwortung einer dringlichen Interpellation eine Frist von vier Wochen.

2.10 Frist für die Beantwortung von Kleinen Anfragen (Art. 65 Abs. 2)

Die Frist für die Beantwortung von Kleinen Anfragen wird aufgrund der Einführung des 14-tägigen Sitzungsrhythmus ebenfalls von vier auf zwei Sitzungstage verkürzt. Auch in diesem Fall ergibt sich daraus für den Gemeinderat faktisch keine Änderung: Wie bisher ist eine Kleine Anfrage innerhalb von vier Wochen (mündlich) zu beantworten. Zusätzlich wird die Dauer für eine Bemerkung oder eine Zusatzfrage explizit auf maximal eine Minute beschränkt.

2.11 Wiedererwägung (Art. 79 Abs. 2-3)

Im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur Teilrevision des Personalreglements hat sich gezeigt, dass die Bestimmung betreffend Wiedererwägung eines Geschäfts oder eines stadt-rätlichen Beschlusses der Klärung bedarf. Art. 79 Abs. 2 präzisiert nun, dass ein Wiedererwägungsantrag bis zum Ende der letzten Parlamentssitzung am jeweiligen Sitzungstag zulässig ist. Die Abstimmung über diesen Antrag muss weiterhin ebenfalls bis zum Ende der letzten Sitzung erfolgen. Wird die Wiedererwägung gutgeheissen, kann das entsprechende Geschäft frühestens am nächsten Sitzungstag erneut beraten werden.

3 Abgelehnte Revisionsanträge

Im Rahmen der Vorberatung der Teilrevision GRSS hat die AK eine Reihe weiterer Anliegen und konkreter Änderungsanträge behandelt. Dabei hat die Kommission die folgenden Anträge abgelehnt:

- Art. 9 Abs. 2: Die glp-Fraktion beantragte, den betreffenden Absatz mit dem Satz „Kundgebungen im Grossratssaal unter Zuhilfenahme von Plakaten, Fahnen und Ähnlichem sind untersagt“ zu ergänzen. Die AK gelangte allerdings zur Überzeugung, dass eine entsprechende Ergänzung nicht notwendig ist, da Abs. 3 Kundgebungen im Ratsaal generell ausschliesst. Das Ratspräsidium hat in diesem Fall die Sitzung zu unterbrechen und die Tribüne zu räumen.
- Art. 41: Robert Meyer (SD) beantragte am 18. Februar 2010 im Zusammenhang mit der Einführung des neuen 14-tägigen Sitzungsrhythmus eine Abkehr vom bisherigen Prinzip „Schulferien gleich Stadtratsferien“. Die bisher 13 Ferienwochen ohne Ratssitzung sollten auf 7 Wochen reduziert werden, damit die Verkürzung der Sitzungszeit im Jahr 2011 abgemildert werden kann. Zudem besteht aus der Sicht des Antragstellers kein Bedarf für 13 Wochen Sitzungspause, da der Erholungsbedarf mit dem zweiwöchigen Sitzungsrhythmus geringer werde. Die AK war dagegen der Ansicht, dass am bisherigen Prinzip festgehalten und auf Parlamentssitzungen in der Ferienzeit aufgrund der möglichen Abwesenheiten von Ratsmitgliedern und Fachleuten aus der Verwaltung weiterhin verzichtet werden soll (siehe dazu auch 2.3).
- Art. 50 Abs. 1: Die Fraktionen BDP/CVP, GFL/EVP, glp und SP/JUSO forderten mit einem interfraktionellen Antrag eine Neuformulierung des entsprechenden Absatzes. Demnach sollten Voten von Parlamentsmitgliedern nach der gemeinderätlichen Stellungnahme zu einem Geschäft nur ausnahmsweise und in Form einer kurzen Erklärung zulässig sein. Der Gemeinderat hätte in diesen Fällen die Möglichkeit für eine Antwort erhalten, weitere Wortmeldungen aus dem Rat wären anschliessend nicht mehr möglich gewesen. Mit dieser Neufassung wäre die seit langem bestehende Praxis im Stadtrat abgebildet worden. Die AK stellte sich jedoch gegen diese Einschränkung und sprach sich für die bisher geltende Regelung aus. Damit bleibt es grundsätzlich so, dass dem Gemeinderat in der Regel das letzte Votum im Rahmen der Geschäftsberatung zusteht.

- Art. 53 Abs. 5 und 7: Robert Meyer (SD) beantragte im Rahmen der Teilrevision eine Verkürzung der Redezeiten für die Fraktionssprecherinnen und -sprecher von 10 auf 8 und für Referentinnen und Referenten der Kommissionen sowie Gemeinderatsmitglieder von 15 auf 12 Minuten. Insbesondere die teilweise sehr langen Voten der Kommissionsprecher und Gemeinderatsmitglieder sind aus der Sicht des Antragstellers in dieser Länge kaum nötig und würden bei kürzerer Fassung auch eine höhere Aufmerksamkeit des Rates ernten. Die AK hat bereits im Rahmen der Totalrevision des GRSR 2008/2009 ausführlich über die Redezeiten diskutiert und ist dabei zum Schluss gekommen, an den bisher geltenden Regelungen festzuhalten. Sie hält eine Änderung dieser Haltung auch im Zusammenhang mit dem neuen Sitzungsrhythmus nicht für notwendig und beantragt dem Stadtrat daher, keine Änderung der bisherigen Redezeiten vorzunehmen.
- Art. 53 Abs. 9: Die Fraktionen BDP/CVP, GFL/EVP, glp und SP/JUSO beantragten die Aufnahme einer neuen Bestimmung betreffend Redezeit für eine kurze Erklärung zu einer Interpellation (Art. 63 Abs. 4), eine Zusatzfrage zur Kleinen Anfrage (Art. 65 Abs. 2) und eine kurze Erklärung gemäss dem neuformulierten Art. 50 Abs. 1. Da die AK sich gegen die entsprechende Neuformulierung ausgesprochen und der Stadtrat bereits am 4. Februar beschlossen hat, die Dauer einer kurzen Erklärung zu einer Interpellation auf maximal eine Minute einzuschränken und Art. 63 Abs. 4 entsprechend zu ergänzen, verzichtete die AK auf die Aufnahme des beantragten neuen Absatz 9. Die Kommission beschloss stattdessen, die maximale Dauer für eine Zusatzfrage zu einer Kleinen Anfrage in Art. 65 zu regeln und beantragt dem Stadtrat eine entsprechende Ergänzung von Absatz 2 (siehe dazu auch 2.10).
- Art. 58: Die SVPplus-Fraktion brachte den Antrag ein, dass eine neue Bestimmung ins Reglement aufgenommen werden soll, wonach parlamentarische Vorstösse jederzeit und auch während den Schulferien eingebracht werden können. Bisher ist diese Frage im Geschäftsreglement nicht explizit geregelt. Gemäss der geltenden Praxis sind parlamentarische Vorstösse im Rahmen der Stadtratssitzungen beim 1. Vizepräsidenten oder der 1. Vizepräsidentin einzureichen und werden jeweils am Ende der Sitzung dem Ratsbüro, den Fraktionspräsidien und der Stadtkanzlei zur Kenntnis gebracht. Auch die reglementarisch festgelegten Fristen für die Behandlung der Vorstösse durch den Gemeinderat beginnen jeweils mit dem Datum der betreffenden Sitzung und bezeichnen teilweise explizit eine bestimmte Zeitspanne zwischen zwei Sitzungstagen (siehe dazu 2.9). Eine Neuorganisation gemäss Antrag der SVPplus-Fraktion bedingt insofern eine weitgehende Neustrukturierung des gesamten Ablaufs, die aus der Sicht der AK zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht ist. Die Kommission hat deshalb entschieden, auf einen entsprechenden Antrag an den Stadtrat zu verzichten.
- Art. 79 Abs. 2: Claude Grosjean (glp) beantragte, die Möglichkeit zur Wiedererwägung eines stadträtlichen Beschlusses grundsätzlich neu zu regeln und schlug folgende Neuformulierung des entsprechenden Absatzes vor: „Ein Antrag auf Wiedererwägung eines Geschäfts oder eines Beschlusses zu einem Geschäft wird: a. mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gutgeheissen, wenn der Antrag am Sitzungstag bis zum Ende der letzten Sitzung gestellt wird; b. mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden gutgeheissen, wenn der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wird.“ Im Rahmen ihrer Beratungen kam die AK jedoch zur Auffassung, dass die in Bst. b vorgesehene Regelung nicht praktikabel ist, da auf diese Weise jeder Parlamentsbeschluss ohne zeitliche Beschränkung erneut beraten werden könnte, wenn einem entsprechenden Antrag auf Wiedererwägung zugestimmt würde. Die Kommission lehnte die entsprechende Änderung des GRSR deshalb ab.

- Sicherheit im Parlament: Henri Beuchat (CVP) und Thomas Weil (SVP) haben am 11. März 2010 einen Änderungsantrag zum GRSR eingebracht, mit dem sie eine Prüfung und allfällige Neuregelung des Schutzes von Parlamentsmitgliedern und städtischen Angestellten während der Parlamentssitzungen verlangten. Dabei sollten Schutzziele definiert und Verbesserungen des Sicherheitskonzepts geprüft werden. Die AK hat diesen Antrag ebenfalls im Rahmen der Teilrevision GRSR diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass aus ihrer Sicht gegenwärtig keine zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind. Auf die Ausarbeitung der entsprechenden Regelungen ist deshalb verzichtet worden.
- Kopfbedeckungen im Stadtrat: Robert Meyer (SD) stellte im Rahmen der Teilrevision den Antrag, das Geschäftsreglement dahingehend zu ergänzen, dass künftig Kopfbedeckungen während der Ratsitzungen nicht mehr zulässig sind. Da das Geschäftsreglement ansonsten keine Vorschriften im Sinne einer Kleiderordnung enthält, sprach sich die AK jedoch deutlich gegen eine solche Ergänzung aus.

4 Entschädigungen

Mit seinem Beschluss vom 4. Februar 2010 beauftragte der Stadtrat die Aufsichtskommission, im Rahmen der Teilrevision des GRSR auch die Höhe der Entschädigungen für die Tätigkeit im Stadtrat und seinen Gremien zu prüfen, die gemäss Art. 12 Abs. 2 GRSR in einem separaten Parlamentsbeschluss festzulegen sind. Die AK hat sich mehrmals mit der Frage auseinandergesetzt und beschlossen, an der bisherigen Entschädigungsregelung für Parlamentsmitglieder und Fraktionen gemäss Art. 12 GRSR festzuhalten. Zugleich hat die Kommission im Rahmen ihrer Abklärungen aber festgestellt, dass die Höhe des Sitzungsgelds seit 1987 abgesehen von der Teuerung nicht angepasst wurde und im Vergleich mit anderen städtischen Parlamenten auf sehr tiefem Niveau liegt. Deshalb hat sie am 25. Oktober 2010 entschieden, dem Stadtrat eine Erhöhung des Sitzungsgelds von bisher 65 Franken auf 80 Franken zu unterbreiten.

Die Erhöhung des Sitzungsgelds bedingt eine Änderung des Stadtratsbeschlusses über die Festsetzung der Sitzungsgelder vom 12. März 2009, die gemäss Geschäftsreglement vom Büro des Stadtrats zu beantragen ist. Die AK hat deshalb ihren Beschluss dem Ratsbüro unterbreitet mit der Empfehlung, einen entsprechenden Antrag an den Stadtrat zu stellen. Das Büro teilt die Auffassung der Kommission und unterbreitet dem Parlament deshalb eine separate Vorlage zur Änderung des Beschlusses über die Sitzungsgelder (siehe Vortrag des Stadtratsbüros vom 28. Oktober 2010).

5 Stellungnahme des Gemeinderats

Die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats ist dem Gemeinderat am 9. Juli 2010 zur Stellungnahme unterbreitet worden. In seiner Antwort begrüsst der Gemeinderat grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen und hat mit der Regelung des Rückzugs von Interpellationen und der Fristverlängerung bei Postulaten zwei zusätzliche Anregungen eingebracht, die in die vorliegende Teilrevision eingeflossen sind.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er genehmigt die Änderung von Artikel 22, 34, 41, 50, 58-59, 61-65 und 79 GRSR. Die Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2010

Aufsichtskommission

Anhang:
Änderung GRSR